

Bewilligung zu Selbsthilfemassnahmen

Die Jagdgesellschaft
vertreten durch

erlaubt

Vorname, Name
Adresse
PLZ, Ort

	<input type="checkbox"/> den Abschuss	<input type="checkbox"/> das Fangen
Tierarten	
Wildschadenverhütung an	
wo	
Waffe, Munition	
Selbsthilfemassnahmen an öffentlichen Ruhetagen	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Gültig bis	
Abschüsse sind innerhalb von Tagen an melden.		

Der Vertreter der Jagdgesellschaft hat über die rechtlichen Grundlagen und die Sicherheitsbestimmungen informiert. Der Bevollmächtigte trägt die Verantwortung für den Schuss und seine Auswirkungen.

Ort/ Datum

Der Bevollmächtigte

Für die Jagdgesellschaft

.....

.....

Kopie an:

- Wildhüter, wenn Abschussbewilligung erteilt wurde

-

Selbsthilfemassnahmen

Gesetzliche Vorgaben

Die gesetzlichen Grundlagen zu Selbsthilfemassnahmen, auch Abwehrrecht genannt, finden sich:

- Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922.0) Art. 12
- Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (922.01) Art. 9
- Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (Jagdgesetz) vom 17. November 1994 (sGS 853.1) Art. 49ff
- Jagdverordnung vom 31. Oktober 1995 (sGS 853.11) Art. 41, Art. 48ff
- Jagdvorschriften vom 30. April 2005

Grundsätzliches

Nur wenn **Wildschaden** droht, dürfen Betroffene zum Schutz von Haustieren, Liegenschaften und landwirtschaftlichen Kulturen Selbsthilfemassnahmen gegen Füchse, Dachse, Steinmarder, Bisamratten, Nutria, verwilderte Haustauben, Rabenkrähen und Haussperlinge ergreifen. Erlaubt sind:

- Mechanische Schutzvorrichtungen
- chemische Vergrämungsmittel
- Kastenfallen gegen Füchse, Dachse, Steinmarder, verwilderte Haustauben, Rabenkrähen und Haussperlinge.
- Fallen gegen Bisamratten und Nutria.

Das Töten von Tieren und das Fallenstellen an öffentlichen Ruhetagen sowie während der Schonzeit braucht die Einwilligung der Jagdgesellschaft und des Wildhüters. Fallen müssen mit Name und Adresse versehen sein und täglich kontrolliert werden.

Abschussbewilligung für Betroffene

Revierpächter können Betroffenen den Abschuss von:

- Haussperlingen
- Staren
- Wacholderdrosseln
- Amseln
- Verwilderten Haustauben
- Türkentauben
- Rabenkrähen
- Kolkkraben
- mit zugelassenen Fallen gefangene Füchse, Dachse, Steinmarder, Nutrias und Bisamratten

erlauben. Die Sicherheit muss gewährleistet sein und die Vorschriften über zugelassene Jagdwaffen und Munition müssen eingehalten werden. Das Töten bzw. Beseitigen von Tieren während der Schonzeit und an öffentlichen Ruhetagen braucht die Zustimmung des Wildhüters.

Örtliche Begrenzung

Selbsthilfemassnahmen dürfen innerhalb eines Umkreises von höchstens 30 m um Wohnhäuser, Ökonomiegebäude und Anlagen zur Nutztierhaltung oder in landwirtschaftlichen Kulturen ergriffen werden.

Nachsuche

Beschossene Tiere werden vorschriftsgemäss nachgesucht.

Abgangsprotokoll

Gefangene und beseitigte sowie abgeschossene Tiere sind innert einer Woche im Abgangsprotokoll einzutragen.